

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts – Drucksache 15/3917 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (Bundesratsdrucksache 613/04 – Beschluss –) wie folgt:

A. Vorbemerkung und zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (Gesetzentwurf allgemein)

Der EnWG-E orientiert sich hinsichtlich der Ausgestaltung des Regulierungskonzepts an den Beschlüssen der Wirtschaftsministerkonferenz vom 11. Dezember 2003. Dies unterstreicht bereits das Interesse der Bundesregierung, bei dieser grundlegenden Neugestaltung des Ordnungsrahmens für die Strom- und Gasversorgung in Deutschland möglichst zu einvernehmlichen Lösungen mit dem Bundesrat zu gelangen.

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben bedeutet einen Paradigmenwechsel für den Rechtsrahmen der Strom- und Gasversorgung in Deutschland. In vielen Bereichen wird Neuland betreten. Der EnWG-E sieht deshalb eine umfassende Evaluierung bereits im Jahre 2007 vor, um mögliche Fehlentwicklungen rasch korrigieren zu können. Ziel ist, im Interesse aller Marktbeteiligten ein auf die Verhältnisse in Deutschland optimal zugeschnittenes Regulierungssystem zu installieren, das sich auf die normativen Vorgaben in Gesetz und Rechtsverordnungen sowie auf die Tätigkeit der Regulierungsbehörde stützt. Zu den vorrangigsten Aufgaben der Regulierungsbehörde wird kurzfristig der Aufbau einer kompakten und durchsetzungsstarken Missbrauchsaufsicht gehören. Im Hinblick auf Erhöhungen der Netzzugangsentgelte vor Inkrafttreten des neuen Ordnungsrahmens wird die Regulierungsbehörde angewiesen werden, sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes Missbrauchsverfahren zu eröffnen. Weiterhin wird die Bundesregierung einen Vorschlag unterbreiten, der bis zum Inkrafttreten einer Anreizregulierung für Erhöhungen der Netzzugangsentgelte ein Genehmigungsverfahren vorsieht.

Parallel sollen unverzüglich die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Anreizregulierung einzuführen. In die-

sem Zusammenhang wird dann zu prüfen sein, mit welchen Aufsichtsinstrumenten diese Regulierung adäquat sichergestellt werden kann. Aus heutiger Sicht ist wahrscheinlich, dass die Regulierungsbehörde dann verstärkt auf Ex-ante-Verfahren zurückgreifen muss.

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass sich eine Mehrheit der Länder für ihre Beteiligung an den Vollzugsaufgaben der Netzregulierung ausspricht. Die Bundesregierung verkennt nicht, dass die Länder mit der Wahrnehmung der Kartell- und Energieaufsicht in der Vergangenheit Kompetenz aufgebaut haben. Gleichwohl ist sie der Auffassung, dass ein ausschließlicher Vollzug durch eine Bundesregulierungsbehörde die sachgerechte Lösung ist, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen und klare Zuständigkeiten zu gewährleisten.

Angesichts der Bedeutung der leitungsgebundenen Energieversorgung für den Wirtschaftsstandort Deutschland hält es die Bundesregierung für wünschenswert, das Gesetzgebungsvorhaben möglichst zügig abzuschließen. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls Vorschläge für einvernehmliche Lösungen unterbreiten.

B. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates.

Es erscheint sachgerecht, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nunmehr auch die Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesregierung wird hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag vorlegen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch zur Übertragung der Aufgaben nach dem Energiesicherungsgesetz im Bereich der Elektrizitäts-

wirtschaft auf Bundesebene vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post einen Vorschlag vorlegen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1 Abs. 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Dem Bundesrat ist zwar darin zuzustimmen, dass sich die Zieltrias des § 1 im Rahmen des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes bewährt hat. Nach Ansicht der Bundesregierung hat das neu in die Zweckbestimmung des § 1 EnWG-E aufgenommene Ziel der Verbraucherschonung neben den Zielen der Sicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung auch einen eigenständigen Stellenwert, der in weiteren Einzelvorschriften des EnWG-E eine inhaltliche Konkretisierung erfährt. Es handelt sich insbesondere um die Regelung zur Stromkennzeichnung sowie zu stärkeren Beteiligungsrechten der Verbraucherverbände (wie Regelungen zu eigenständigen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen oder die Vorteilsabschöpfung auf Antrag der Verbraucherverbände).

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 1 Abs. 2 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung ist in der allgemeinen Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 geregelt. § 1 Abs. 2 hingegen definiert die Ziele der Regulierung der Energieversorgungsnetze. Ziel der Regulierung ist – neben der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs der Energieversorgungsnetze – die Sicherstellung wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs in den Netzen. Wettbewerb bildet dabei die Grundvoraussetzung für angemessene Preise, d. h. für die Erreichung des Gesetzesziels einer preisgünstigen Energieversorgung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 3 Nr. 16 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der vorgeschlagene Begriff der Verteilung als zu eng erscheint, da er die ebenfalls netzbezogenen Begriffe der Übertragung und der Fernleitung nicht umfasst. Während „Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung“ im Sinne des § 3 Nr. 17 nur Verteilernetze sind, umfasst der Begriff „Energieversorgungsnetze“ alle Netzebenen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 3 Nr. 17 EnWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung stimmt mit der Zielsetzung des Vorschlags überein, dass der Begriff „feststehender Letztverbraucher“ nicht nur auf eine bestimmte, bereits im Zeitpunkt der Errichtung des Netzes bekannte, natürliche oder juristische Person zu beziehen ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 3 Nr. 18 EnWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass der in der Vorschrift verwendete Begriff „versorgen“ durch

einen anderen Begriff ersetzt werden könnte, der auf die spezifische Funktion des Verkäufers von Energie als Händler oder Lieferant zielt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 3 Nr. 21a – neu – EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Definition in die Begriffsbestimmungen des Gesetzes führt zu keiner weiteren inhaltlichen Klarstellung gegenüber den in den §§ 36 ff. getroffenen Regelungen zur Grundversorgung, die sich bereits aufgrund ihrer systematischen Stellung im EnWG-E allein auf die Belieferung mit Energie beziehen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 3 Nr. 27 EnWG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 3 Nr. 30a – neu – EnWG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Sie hält es im Grundsatz für sachgerecht, den besonderen Schutz der Grundversorgung auf den EU-rechtlich vorgegebenen Bereich der Haushaltskunden zu begrenzen. Wie sich beispielsweise aus den §§ 307 ff. BGB ergibt, unterscheiden auch die rechtlichen Vorgaben des allgemeinen Ordnungsrahmens für Geschäftsbedingungen zwischen Haushaltskunden und Unternehmen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 4 Abs. 1 EnWG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

§ 4 EnWG-E reduziert aus Gründen der Deregulierung die bisherigen Genehmigungserfordernisse des Energiewirtschaftsgesetzes auf die Fälle der Aufnahme des Betriebes von Energieversorgungsnetzen. In diesen Fällen ist eine energierechtliche Genehmigung wegen der besonderen Bedeutung von Energieversorgungsnetzen als Infrastruktureinrichtungen für die Allgemeinheit nach wie vor erforderlich. Direktleitungen zur Belieferung eines einzelnen Abnehmers kommt diese Bedeutung in der Regel nicht zu.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu.

Sie stimmt mit dem Ziel überein, dass über die Rücknahme erteilter Genehmigungen nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts hinaus auch eine Untersagung in Fällen möglich sein sollte, in denen aus historischen Gründen keine Genehmigung erteilt werden musste und auch später nicht erteilt worden ist.

12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 5 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als die Regulierungsbehörde fortlaufend eine Liste der angezeigten Unternehmen im Internet veröffentlichen sollte. Sie wird prüfen, ob eine entsprechende Verpflichtung auch im Rahmen der Anwendung des § 4 EnWG-E vorzusehen ist.

Im Übrigen widerspricht die Bundesregierung dem Vorschlag.

Das Abstellen allein auf die Merkmale der Gewerbeuntersagung löst den sachlichen Zusammenhang zwischen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 4 und der Anzeigepflicht auf. Eine Übernahme allein der gewerbeaufsichtsrechtlichen Untersagungsbefugnisse würde zudem keinen zusätzlichen Schutz für die Letztverbraucher beinhalten. Dann wäre der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung aus Gründen einer Deregulierung die Reduzierung der Vorschrift auf eine Anzeigepflicht vorzuziehen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 8 Abs. 2 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der EnWG-E enthält strukturelle organisatorische Mindestvoraussetzungen zur Sicherstellung der Handlungsunabhängigkeit des Netzbetreibers. Durch die Mindestvoraussetzungen werden insbesondere wettbewerbswidrige Quersubventionen vermieden. Dies dient gleichzeitig der Begrenzung des Regulierungsaufwands.

Die EG-Richtlinien geben dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 249 EG-Vertrag nur die zu erreichende Zielsetzung verbindlich vor. Es obliegt dem nationalen Gesetzgeber, die durch die Richtlinie vorgegebenen Ziele durch konkretisierende Bestimmungen rechtssicher zu erreichen.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates würden die genannten Ziele nicht erreicht; gleichzeitig erfüllt er nicht die Vorgaben der EU-Binnenmarktrichtlinien.

14. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 10 Abs. 4 Satz 4 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Hinweis auf die Befugnisse der Regulierungsbehörde würde die Regelungen über die Beweiswürdigung der Gerichte nicht berühren.

15. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 12 Abs. 3 EnWG)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Einfügung der Wörter „von Erzeugern, Händlern und Letztverbrauchern“ nicht für sachgerecht, weil die Gefahr eines faktischen Ausschlusses sonstiger Netzkunden besteht. Sie wird die weiteren Vorschläge des Bundesrates prüfen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 EnWG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Regelung des EnWG-E stellt klar, dass bei netzbezogenen Maßnahmen die ohnehin gegebene vorrangige Einspeisung erneuerbarer Energien zu wahren ist. Der Vorrang bezieht sich nicht auf die unmittelbare Beseitigung einer Gefährdung oder Störung nach Absatz 2.

17. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 14 Abs. 1a – neu – EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

18. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 15 Abs. 1 EnWG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Ein Abstellen auf den Begriff der Regelzone entspricht nicht den Gegebenheiten im Gasbereich. Der EnWG-E ermächtigt die Bundesregierung, im Rahmen der Verordnungen für den Gasbereich ein möglichst transaktionsunabhängiges Entry-Exit-Modell beim Netzzugang und weitgehender Kooperationspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen einzuführen. Dies dient sowohl dem Ziel der Versorgungssicherheit als auch dem freien Handel in einem einheitlichen Marktgebiet bei den Gasversorgungsnetzen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der EnWG-E sieht eine einheitliche Systematik der Systemverantwortung bei Betreibern von Übertragungsnetzen und Betreibern von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen vor. Die Notwendigkeit einer vom Elektrizitätsbereich abweichenden Regelung für den Gasbereich ist nicht erkennbar.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abstufung der Handlungsmöglichkeiten der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen ist angesichts der besonderen Gefährdungslage in den von der Regelung umfassten Notfällen nicht sachgerecht. Auch wäre der aus dem Polizeirecht stammende, das Handeln der Polizei- und Ordnungsbehörden determinierende Begriff der „Gefahr im Verzug“ nicht geeignet, die Handlungsoptionen eines Netzbetreibers zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit sachgerecht einzugrenzen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 16 Abs. 4 Satz 2 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Er passt die Regelungen zur Systemverantwortung der Betreiber von Fernleitungs- und Gasverteilernetzen an die Regelungen zur Systemverantwortung der Elektrizitätsnetzbetreiber an.

21. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EnWG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine kostengünstige Struktur der Energieversorgungsnetze anzustreben ist. Sie weist aber darauf hin, dass diesem Ziel die mit dem EnWG-E vorgesehene Erweiterung des wettbewerblichen Ordnungsrahmens dient. Sie verweist insbesondere auf die in dem EnWG-E bereits angelegte und vom Bundesrat nochmals angemahnte Einführung eines anreizbasierten Regulierungsregimes. Ob es unter dieser Prämisse bei Netzanschlussbegehren noch Raum für strukturelle Vorgaben zur Ausgestaltung der Versorgungsnetze geben kann, ist zweifelhaft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die in der Begründung des Bundesrates näher dargelegten Strukturüberlegungen, die so genannte Arealnetze betreffen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 24 und 26 (§§ 20 und 24 Satz 2 Nr. 3 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass den Rechtsverordnungen für die konkrete Ausgestaltung der Netzzugangsbedingungen eine bedeutende Funktion zukommt. Dies gilt insbesondere im Bereich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen, da hier nicht auf ein bereits im Markt eingeführtes Netzzugangsmodell zurückgegriffen werden kann. Nach dem Scheitern der Verbände Verhandlungen zur Fortentwicklung der Verbändevereinbarung Gas II wird die Bundesregierung ein entsprechendes Modell vorlegen.

Die Bundesregierung hat stets erklärt, dass es nach Abschluss der Arbeiten an den Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen sachgerecht sein kann, die gesetzlichen Bestimmungen durch Übernahme konkretisierender Regelungen aus den Verordnungsentwürfen zu ergänzen. Sie wird dies im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 21 EnWG)

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass in einer Wettbewerbswirtschaft die Preisbildung in Märkten nicht zwangsläufig zu einheitlichen Preisen führt. Auch führt eine kostenorientierte Preisbildung bereits nach gegenwärtiger Rechtslage zu unterschiedlich hohen Netzentgelten, weil die objektiv unabwendbaren Kosten der Netzbetreiber unterschiedlich hoch sind. Eine die Standortentscheidungen großer Energieverbraucher beeinflussende Differenzierung der Netznutzungsentgelte ist somit nicht „regulierungsbedingte“.

Objektive Strukturunterschiede der Netzgebiete als anzuerkennende rechtfertigende Umstände für gegebenenfalls unterschiedliche Netzentgelte sind in der kartellrechtlichen Praxis anerkannt. Objektiv sind diese Strukturunterschiede stets dann, wenn sie zu Kostenfaktoren führen, die jeder andere Betreiber eines Energieversorgungsnetzes in dem betreffenden Netzgebiet auch hätte. In diesem Fall können einem Netzbetreiber höhere Kosten nicht als Ausdruck ineffizienten Netzbetriebs vorgeworfen werden. Unterschiedlich hohe Netznutzungsentgelte verschiedener Netzbetreiber sind dann strukturbedingt und unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots auch nicht vermeidbar. Auch die Preisaufsichtsbehörden der Länder erkennen bei der Preisprüfung unterschiedlich hohe Kosten und damit auch Preise an.

Die Bundesregierung ist zudem der Ansicht, dass gegebenenfalls bestehende Standortvorteile bei der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie aufgrund unterschiedlich hoher Netzentgelte den Netzbetreibern einen Anreiz zur Kostensenkung geben können. Ein Regulierungsansatz der „Gleichpreisigkeit“ würde diese Anreize der Kostensenkung beseitigen. Die Bundesregierung ist deshalb der Ansicht, dass ein durch die Regulierung angestoßener Effizienzwettbewerb der Betreiber von Energieversorgungsnetzen zu insgesamt sinkenden Netznutzungsentgelten zu Gunsten aller Letztverbraucher einschließlich der großen Energieverbraucher führen wird.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass auch andere, für Standortentscheidungen wesentliche Rahmenbedingungen von Region zu Region und zwischen Stadt und Land stark differieren können, beispielsweise Grundstückspreise, Pachten und Mieten.

24. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§§ 21, 24 Satz 2 Nr. 8 EnWG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass Vorgaben zur Kostenkalkulation, Vergleichsmarktkonzept und Anreize zur Steigerung der Effizienz des Netzbetriebs wesentliche Inhalte eines Regulierungskonzepts sind. Diese Elemente sind im EnWG-E bereits enthalten; die Weichen für die Einführung einer Anreizregulierung sind im EnWG-E gestellt und werden weiter ausgebaut.

Wesentliche Eckpunkte für eine Ergänzung der Regelungen zur Anreizregulierung Strom im EnWG-E (§§ 21, 24 Satz 2 Nr. 8) und Rechtsverordnung sind:

- Ziel der Regelung sind Anreize für eine kosteneffiziente Leistungserbringung nach Absatz 2, die aber auch weiterhin hochwertige Qualitätsstandards gewährleisten.
- Die Regulierungsbehörde kann gegenüber Netzbetreibern jeweils für eine bestimmte Regulierungsperiode, die 5 Jahre nicht überschreiten darf, Vorgaben für die Bestimmung der Höhe der Entgelte für den Netzzugang festlegen (im Sinne des § 29 Abs. 1).
- Die Regulierungsbehörde wird befugt, die Netzbetreiber auch zu Gruppen zusammenzufassen, für die sie einheitliche Vorgaben festlegen kann.
- Die Vorgaben der Regulierungsbehörde können Höchstgrenzen für die einzelnen Netzzugangsentgelte oder für die Umsätze der Netzbetreiber mit dem Netz insgesamt oder Netzebenen enthalten (methodenoffen).
- Die Höchstgrenzen können mit „Entwicklungspfaden“ verbunden werden, die bestehende unterschiedliche Effizienzen in der Leistungserbringung berücksichtigen. Sie können innerhalb einer Regulierungsperiode entweder die zulässigen Erhöhungen der Netzzugangsentgelte begrenzen oder Vorgaben für Senkungen der Netzzugangsentgelte in bestimmten zeitlichen Schritten enthalten.
- Die „Entwicklungspfade“ sind unter Berücksichtigung der inflationsbereinigten gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsentwicklung zu bilden.
- Bei Ausgangspunkt und Ausgestaltung von „Entwicklungspfaden“ sind insbesondere auch objektive strukturelle Unterschiede zu berücksichtigen.
- Die Höchstgrenzen und „Entwicklungspfade“ können nach unterschiedlichen Verfahren ermittelt werden. Beispielsweise können sie auch auf einem Vergleichsmarktverfahren beruhen.
- Die Regulierungsbehörde bekommt in der Rechtsverordnung die notwendigen Befugnisse zur Erhebung der für die Einführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten.

- Frist für Anwendung: spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes; notwendige Vorarbeiten (insbesondere Datenerhebung, Entwicklung von Qualitätsstandards, Ermittlung des Effizienzmaßstabes, Festlegung der Anreizmechanismen) sofort nach Inkrafttreten.

Die Bundesregierung widerspricht der Einschätzung, § 21 Abs. 2 enthalte unklare Regelungen. Die Vorschrift verbindet das bekannte Konzept der kostenorientierten Entgeltbildung auf der Grundlage energiewirtschaftlich rationeller Betriebsführung mit dem durch die EU-Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel (1228/2003, EU-Stromhandelsverordnung) vorgegebenen und in deren Anwendungsbereich seit dem 1. Juli 2004 geltenden Vergleich mit den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers.

25. **Zu Artikel 1 Nr. 28** (§ 21 EnWG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Bundesrat.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates sind, wie unter Nummer 24 dargestellt, die Kosten der energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung nicht zentraler Prüfmaßstab, sondern in einen auf den EU-rechtlichen Vorgaben beruhenden, Kostenorientierung und Vergleichsmarktprinzip verbindenden Prüfmaßstab nach § 21 Abs. 2 eingebunden. Aus Sicht der Bundesregierung verkennt der Bundesrat hier die Vorgaben des EnWG-E.

Der EnWG-E enthält die Grundlage für die notwendigen Ex-ante-Festlegungsbefugnisse der Regulierungsbehörde im Rahmen der Methodenregulierung. Im Rahmen der Rechtsverordnungen nach den §§ 24 und 29 werden diese näher ausgestaltet. Im Gegensatz zu der vom Bundesrat zitierten bisherigen Rechtslage wird es der Regulierungsbehörde möglich sein, auch die Methoden für die Ermittlung der Netzentgelte durch Festlegungen gezielt zu ergänzen, soweit trotz der Vorgaben der Netzentgeltverordnungen systemwidrige Spielräume bei der Interpretation der rechtlichen Vorgaben festgestellt werden sollten.

Der EnWG-E enthält zudem ein umfassendes Instrumentarium, das eine kompakte und durchsetzungsfähige Missbrauchsaufsicht der Regulierungsbehörde über die Netzbetreiber, insbesondere die wirksame Kontrolle der Netznutzungsentgelte, sicherstellt. Geregelt sind umfassende Ermittlungsrechte der Regulierungsbehörde und Mitwirkungspflichten des überprüften Netzbetreibers, Verbotsvorgaben auch bei Verstößen gegen einzelne Kalkulationsvorgaben, kurze Verfahrensfristen, Sofortvollzug der Missbrauchsentscheidungen, Schadensersatzpflichten der Netzbetreiber mit Verzinsung ab Eintritt des Schadens und eine Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde bis zu 5 Jahren rückwirkend. Soweit im Rahmen der Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht Hemmnisse für eine wirksame Durchsetzung des Missbrauchsverbots im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung festgestellt worden sind, sind diese umfassend aufgegriffen und in dem neuen Ordnungsrahmen behoben worden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird die Bundesregierung darüber hinaus einen Vorschlag unterbreiten, der bis zum Inkrafttreten einer Anreizregulierung für Erhöhungen der Netzzugangsentgelte ein Genehmigungsverfahren vorsieht.

26. **Zu Artikel 1 Nr. 29** (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das Prinzip der Nettosubstanzerhaltung ist ein anerkanntes betriebswirtschaftliches Prinzip zur Entgeltkalkulation. Hinsichtlich der gegen das Berechnungsverfahren eingewandten Kritikpunkte wird auf die Regelungen des Entwurfs der Netzentgeltverordnung nach § 24 verwiesen.

27. **Zu Artikel 1 Nr. 30** (§ 23a – neu – EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach ihrer Auffassung sind für eine wirksame Regulierung die Maßstäbe wesentlich, nach denen die Frage der Rechtmäßigkeit von Netznutzungsentgelten zu beurteilen ist. Ob die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ex ante – oder ex post – kontrolliert wird, hat demgegenüber nachrangige Bedeutung, wenn sichergestellt ist, dass die Regulierungsbehörde als Institution für eine wirksame Aufsicht hinreichend ausgestattet ist und sie im Beschwerdefall zügig Entscheidungen treffen kann, die sofort vollziehbar sind. Preissenkungen werden in der Sache immer nachträglich durchgesetzt. Maßgebend ist nicht der Verfahrenscharakter der Entscheidung, sondern die Ermöglichung schneller Entscheidungen der Behörde und deren sofortige Vollziehbarkeit. Dies ist im Rahmen der im EnWG-E vorgesehenen Missbrauchsaufsicht gewährleistet.

Eine Vorabgenehmigung der Entgelte aller Netzbetreiber für Netzzugang und Ausgleichsleistungen, die nicht allein auf Erhöhungen der Entgelte begrenzt ist, würde angesichts der Zahl von mehr als 1700 privatwirtschaftlich organisierten Netzbetreibern bereits in der Startphase der Regulierung zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten führen. Der bürokratische Aufwand einer solchen Verfahrensweise wäre erheblich. Auch ist damit zu rechnen, dass der Großteil der Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheide der Regulierungsbehörde angefochten wird.

Der Vorschlag des Bundesrates, den nachträglichen Rechtsschutz der Betroffenen einzuschränken, indem das Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens nach einer Preisgenehmigung nicht mehr an inhaltlichen Kriterien, sondern allein formal an der Existenz der Genehmigung gemessen wird, verstößt gegen zwingende Vorgaben von Artikel 23 der EU-Stromrichtlinie und Artikel 25 der EU-Gasrichtlinie zum Schutz der Rechte der Betroffenen. Eine Preisgenehmigung könnte nur als zusätzliches Verfahren eingeführt werden. Nach den Vorgaben der EU-Beschleunigungsrichtlinien sind die Regulierungsbehörden befugt, von Netzbetreibern jederzeit Änderungen gegebenenfalls auch genehmigter Tarife zu verlangen. Die ebenfalls EU-rechtlich garantierten Beschwerderechte der Betroffenen im Rahmen des als Streitbeilegungsverfahren ausgestalteten beson-

deren Missbrauchsverfahrens beziehen sich auch auf diese Eingriffsbefugnisse. Auch muss nach den EU-Vorgaben der zu schaffende Mechanismus den Bestimmungen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht nach Artikel 82 des EG-Vertrages Rechnung tragen. Zudem bleibt Artikel 82 des EG-Vertrages als unmittelbar geltendes Recht selbständiger Maßstab der Rechtmäßigkeit der Netznutzungsentgelte und kann von den europäischen und nationalen Kartellbehörden unabhängig von Regulierungsvorgaben dieses Gesetzes angewendet werden.

Das Instrument der Vorteilsabschöpfung, das der Natur der Sache nach rückwirkend ist, ist auch Gegenstand des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Es ist nicht ersichtlich, warum eine solche Regelung zwar in allen anderen Wirtschaftsbereichen, in denen die Unternehmen zudem im Unterschied zu den meisten Netzbetreibern auch dem Risiko von Umsatzeinbußen durch Wettbewerb ausgesetzt sind, gelten sollte, nicht aber für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen.

28. **Zu Artikel 1 Nr. 31** (§ 24 Satz 2 Nr. 4, § 29 Abs. 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag unter Hinweis auf die Ausführungen unter Nummer 27 ab.

29. **Zu Artikel 1 Nr. 32** (§ 24 Satz 2 Nr. 4 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Vorschlag steht im Widerspruch zum Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 28.

30. **Zu Artikel 1 Nr. 33** (§ 24 Satz 5, 6 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die im EnWG-E vorgesehene Verordnungsermächtigung ermöglicht eine sachgerechte Regelung im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 24. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer bestimmten Regelung ermöglicht es insbesondere nicht, die Regelung an das konkret gewählte Modell der Entgeltberechnung anzupassen.

31. **Zu Artikel 1 Nr. 34** (§ 25 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung des EnWG-E entspricht den Vorgaben des Artikels 27 der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie 2003/55/EG. Eine weitere Konkretisierung erfolgt durch die Netzzugangsverordnung Gas.

32. **Zu Artikel 1 Nr. 35** (§ 28a – neu – EnWG)

Die Bundesregierung prüft diesen Vorschlag.

33. **Zu Artikel 1 Nr. 36** (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag ist systemwidrig und überflüssig. Der Vorschlag des Bundesrates zielt nicht auf § 30, sondern auf die in § 29 geregelten Festlegungskompetenzen, die im Rahmen der Rechtsverordnungen nach § 17 Abs. 3,

den §§ 24 und 29 Abs. 3 ausgestaltet werden. In welchem Umfang die Regulierungsbehörde über die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsverordnungen für die Geschäftsbedingungen in den Netzanschluss- und Netzzugangsverträgen hinaus Festlegungskompetenzen benötigt, wird in den Rechtsverordnungen geregelt.

34. **Zu Artikel 1 Nr. 37** (§ 31 Abs. 5 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Die Bundesregierung hält es für sachgerecht, dass Kartell- und Preisbehörden der Regulierungsbehörde einen ihnen bekannten Anfangsverdacht für ein missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers mitteilen. Sie hält es aber nicht für erforderlich, für diese Fälle eine Prüfpflicht der Regulierungsbehörde innerhalb der kurzen Fristen des § 30 vorzusehen. Das EU-rechtlich vorgegebene besondere Missbrauchsverfahren soll den betroffenen Marktteiligen eine besondere Rechtsstellung verleihen, nicht aber anderen Prüfbehörden.

35. **Zu Artikel 1 Nr. 38** (§ 32 Abs. 2 Nr. 2, § 34 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelungen zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen sowie dem Recht auf Vorteilsabschöpfung für Verbraucherverbände und qualifizierte Einrichtungen entsprechen den Regelungen in § 33 Abs. 2 Nr. 2 und § 34a des Entwurfs eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-E) und gelten damit für alle Wirtschaftsbereiche. Sie dienen einem fairen Wettbewerb im Interesse aller Marktteilnehmer. Die Rechte der Verbraucherverbände auf Vorteilsabschöpfung gelten nur bei vorsätzlichem Verhalten und sind subsidiär zu einer Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde – sie haben also eine Auffangfunktion. Die Ausdehnung der Befugnisse von Verbänden gemäß § 32 EnWG-E erfolgt, weil Endverbraucher oft nicht in der Lage sind, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Ausdehnung auf die maßgeblichen privaten Verbände bietet eine zusätzliche Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 durch die betroffenen Unternehmen.

36. **Zu Artikel 1 Nr. 39** (§ 32 Abs. 3 Satz 1a – neu – EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag unter Hinweis auf die Ausführungen in der Begründung des EnWG-E ab.

37. **Zu Artikel 1 Nr. 40** (§ 33 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung entspricht § 34 Abs. 2 Satz 1 GWB-E, der vom Bundesrat im Übrigen im Rahmen seiner Stellungnahme zum GWB-E insoweit nicht beanstandet worden ist.

38. **Zu Artikel 1 Nr. 41** (§ 33 Abs. 3 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung entspricht § 34 Abs. 3 GWB-E, der im Rahmen der Stellungnahme des Bundesrates zum GWB-E insoweit nicht beanstandet worden ist.

39. **Zu Artikel 1 Nr. 42** (§ 36 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und 2 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die sprachliche Änderung von „Preise“ in „Tarife“ ist vor dem Hintergrund der Marktöffnung nicht mehr zeitgemäß.

40. **Zu Artikel 1 Nr. 43** (§ 36 Abs. 2 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Feststellung des Grundversorgers durch Hoheitsakt wäre angesichts des im EnWG-E hierfür vorgesehenen Verfahrens – welches die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrates gefunden hat – nur ein Formalismus, auf den angesichts der gemeinsamen Deregulierungsbestrebungen von Bund und Ländern verzichtet werden sollte.

Auch teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates nicht, wonach es sich bei der konkreten Feststellung des Grundversorgers zwingend um eine hoheitliche Tätigkeit handle. Die Gemeinden nehmen ihre Infrastrukturverantwortung in der Regel durch die Auswahl des Betreibers des allgemeinen Versorgungsnetzes im privatrechtlichen Wegenutzungsvertrag wahr. Die Ausgestaltung der vertraglichen Lieferbeziehungen in der Grundversorgung gehört spätestens seit der Liberalisierung nicht zum von der Verfassung geschützten Kernbestand der gemeindlichen Selbstverwaltung.

41. **Zu Artikel 1 Nr. 44** (§ 38 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Haushaltskunden als das schwächste Glied in der Versorgungskette auch eines besonderen Schutzes im Rahmen der Ersatzversorgung bedürfen. Die Gründe, warum ein Bezug von Energie keinem Liefervertrag zugeordnet werden kann, werden in der Regel nicht bei dem Haushaltskunden liegen, etwa wenn die Modalitäten der Netznutzung zwischen Lieferanten und Netzbetreiber umstritten sind. Es wäre nicht sachgerecht, in diesen Fällen den Haushaltskunden mit höheren Preisen zu belasten. Um den Zustand der vertragslosen Ersatzversorgung jedoch nicht zu lange andauern zu lassen, sieht der EnWG-E eine Befristung vor, an der die Bundesregierung festhält. Anderenfalls würde die Ersatzversorgung als unbefristete Grundversorgung zweiter Art ausgestaltet.

42. **Zu Artikel 1 Nr. 45** (§ 40 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag im Wesentlichen ab.

Eine Ausgestaltung des Verfahrens kann im Rahmen der Rechtsverordnungen nach § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 Satz 4 erfolgen. Die Streichung des § 40 Abs. 1 Satz 3 wird geprüft.

43. **Zu Artikel 1 Nr. 46** (§ 42 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 6 der Elektrizitätsrichtlinie und ermöglicht dem Letztverbraucher, seine Nachfrageentscheidung auch daran zu orientieren, welche Primärenergieträger der Elektrizitätserzeuger eingesetzt hat und wie deren Umweltauswirkungen sind. Das Gesetz regelt nur grundlegende Anforderungen an die Kennzeichnung und lässt den beteiligten Wirtschaftskreisen hinreichenden Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Stromkennzeichnung.

Die Vorschrift wird den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher an möglichst umfassenden und dabei verständlichen Informationen gerecht, ohne die verpflichteten Unternehmen übermäßig zu belasten. Die Angabe sowohl der Umweltauswirkungen als auch der Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland als Bestandteil der Kennzeichnungspflicht wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen Vergleich des Energieträgermixes ihres Anbieters ermöglichen. Ziel der produktspezifischen Kennzeichnungspflicht ist lediglich, eine Doppelvermarktung zu verhindern. Eine großzügige Übergangsregelung trägt etwaigen Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit der Daten Rechnung.

44. **Zu Artikel 1 Nr. 47** (§ 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates würde zu einer nicht konformen Umsetzung der UVP-Richtlinie (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) der EG führen. Die Vorschriften des Europarechts und des UVPG über die UVP-Pflichtigkeit von Änderungen, unter anderem bei Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen, kennen den Begriff der Wesentlichkeit nicht. Maßstab für eine UVP-Pflichtigkeit einer Änderung ist allein das Ergebnis einer Vorprüfung im Einzelfall, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daher sind die rechtlichen Ausführungen in der Begründung des Bundesrates für den Änderungsvorschlag unzutreffend: § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ordnet für alle Änderungen oder Erweiterungen von bestehenden UVP-pflichtigen Vorhaben, die nicht eigenständig den Schwellenwert für eine zwingende UVP erreichen oder überschreiten, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Frage der UVP-Pflichtigkeit an. Sofern das Ergebnis einer solchen Vorprüfung positiv sein sollte, bedarf es nach den europarechtlichen Vorgaben eines geeigneten fachrechtlichen Trägerverfahrens zur Durchführung einer UVP.

Dieses Trägerverfahren – in Form eines Planfeststellungsverfahrens – stände bei Übernahme des Vorschlages des Bundesrates jedoch nicht mehr in jedem Einzelfall zur Verfügung, was zu einem europarechtswidrigen Zustand führen würde.

45. **Zu Artikel 1 Nr. 48** (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

In § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG wird der Begriff „Durchmesser“ entsprechend der Vorgängervorschrift in § 11a EnWG übernommen. Diese bislang geltende Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie (IVU = Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geschaffen, welches den Begriff „Durchmesser“ auch in den Parallelvorschriften der Nummern 19.2 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie in § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung verwendet.

Hierzu haben die Fachleute des Bundes und der Länder für Rohrfernleitungen im Jahre 2002 festgestellt:

„Unter der in diesen Rechtsvorschriften enthaltenen Formulierung „Durchmesser von mehr als 300 mm“ wird fachlich der Innendurchmesser als Nennweite verstanden. Mit der Nennweite (an Stelle Nennweite wird in der Praxis auch der Begriff des Nenndurchmessers verwendet) wird ein annähernder Innendurchmesser in ganzzahligen Werten beschrieben. Der tatsächliche Innendurchmesser kann somit in bestimmten Toleranzen, um bei dem Beispiel zu bleiben, die 300 mm unterschreiten aber auch überschreiten. Dennoch handelt es sich um ein Rohr mit dem Innendurchmesser DN 300. Maßabweichungen sind nicht nur auf Grund der Werkstoffdichte möglich, sondern können auch im Herstellungsprozess, in Abhängigkeit des Materials, auftreten. Diese Toleranzen sind entsprechend den hierfür geltenden DIN- und ISO-Normen in bestimmten Grenzen zulässig.“

Der Bundesregierung sind keine Probleme des Verwaltungsvollzuges bei der Anwendung der genannten Rechtsvorschriften bekannt. Eine Änderung der Begrifflichkeit, die im Falle einer Änderung einheitlich sowohl für § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG als auch für die Nummern 19.2 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG und für § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung erfolgen müsste, erscheint der Bundesregierung deshalb verzichtbar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Begriff „Normdurchmesser“ nicht geeignet erscheint. Der fachlich zutreffende Begriff für alle Rohrleitungen wäre „Nenndurchmesser“.

46. Zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 44 Abs. 1 Satz 2 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit eine Ergänzung der Vorschrift zur Erweiterung der Befugnisse der zuständigen Landesbehörde im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Einschränkungen des Eigentümers und sonstigen Nutzungsberechtigten möglich ist.

47. Zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 46 Abs. 3 Satz 1a – neu –, Satz 1b – neu – EnWG)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag grundsätzlich für erwägenswert.

Sie weist jedoch darauf hin, dass eine Frist von lediglich drei Monaten zwischen Bekanntgabe und neuem Vertragsschluss zu kurz sein dürfte, um potenziellen

Drittbewerbern die Ausarbeitung und Abgabe eines angemessenen Angebots zu ermöglichen. Generell würde zudem durch die Einfügung einer kürzeren Frist im Falle einer „Vertragsverlängerung“ eine bequeme Möglichkeit zur Umgehung der Zwei-Jahres-Frist des § 46 Abs. 3 EnWG-E geschaffen. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Fristsetzung.

48. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 47 EnWG)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine gesetzliche Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen zur Anzeige eigentumsrechtlicher Änderungen erforderlich ist. Sie verweist jedoch darauf, dass eine umgehende Anzeige des Wechsels der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem jeweiligen Wegebausträger notwendig ist. Es wird geprüft, ob die in der Praxis im Regelfall bestehende vertragliche Verpflichtung hierzu genügt.

49. Zu Artikel 1 Nr. 52 (§ 52 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer Verdoppelung des Verwaltungsaufwandes. Die Berichte über Versorgungsunterbrechungen müssten sowohl bei der Bundesregulierungsbehörde als auch bei der zuständigen Landesbehörde bearbeitet und archiviert werden. Beträfe eine Versorgungsunterbrechung gleichzeitig mehrere Länder, würde nochmals zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.

50. Zu Artikel 1 Nr. 53 (§ 54 Abs. 1, 2, 3 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie hat in ihre Überlegungen im Vorfeld die Tatsache mit einbezogen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Länder eine Beteiligung an der Regulierung ablehnt. Angesichts der Komplexität der durch die Regulierungsbehörde zu treffenden Entscheidungen sieht die Bundesregierung deshalb die Gefahr, dass bei einem Vollzug auf Landesebene unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe Anwendung finden könnten.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass ein bundeseinheitlicher Vollzug des neuen Regulierungsregimes durch eine Bundesbehörde, deren Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber dem politischen Tagesgeschäft organisatorisch abgesichert ist, besser gewährleistet werden kann. Bundeseinheitlicher Vollzug schafft bundesweit gleiche Wettbewerbsbedingungen auf den leitungsgebundenen Energiemärkten und gleichzeitig eine ausreichende Distanz des Regulators zu den Interessen örtlicher oder regionaler Versorgungsunternehmen. Auch die Erfahrungen bei der Regulierung des Energiesektors in anderen europäischen Ländern sprechen für einen bundeseinheitlichen Vollzug.

51. Zu Artikel 1 Nr. 54 (§ 59 Abs. 2 EnWG)

Die Bundesregierung hält die im EnWG-E gefundene Regelung für sachgerecht. Sie entspricht § 59 Abs. 4 GWB; die Bundesregierung hält die Übernahme dieser bewährten Regelung aus dem Rechtsbereich, der der-

zeit Grundlage für die Aufsicht über die Energieversorgungsnetze ist, für sachgerecht.

52. Zu Artikel 1 Nr. 55 (§ 59 Abs. 3 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Da die Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde durch Beschlusskammern getroffen werden, entspricht die im EnWG-E vorgesehene Regelung den EU-rechtlichen Vorgaben. Ein generelles Verbot, insbesondere Anteile an Energiewirtschaftsunternehmen zu halten, zu denen beispielsweise auch Erzeuger einschließlich Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien, Händler und bei weiter Auslegung sogar Mineralölgesellschaften gehören, erscheint als Übermaß staatlichen Eingriffes. Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen enthält insoweit bereits das allgemeine Recht. Zudem ist durch die personellen Voraussetzungen nach § 59 Abs. 2 sichergestellt, dass die Entscheidungsträger dem öffentlichen Dienstrecht unterliegen, das hinreichende Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen enthält.

Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass auf die nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu Entscheidungen berufenen Landesbehörden dieselben Kriterien wie an die Bundesoberbehörden angewendet werden sollten.

53. Zu Artikel 1 Nr. 56 (§ 65 Abs. 1, 2 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 65 regelt nicht Behördenzuständigkeiten, sondern setzt als Befugnisnorm die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde voraus.

54. Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 75 EnWG)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass § 49 bereits entsprechend den Überlegungen des Bundesrates angenommen ist.

55. Zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 86 Abs. 1 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine Rechtsbeschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Verfahren um die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Verfügungen der Regulierungsbehörde wäre systemwidrig. Die Rechtsbeschwerde ist in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Bereich der ZPO generell ausgeschlossen. Dies ist durch Artikel 1 Nr. 21 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) auch für die Rechtsbeschwerde klargestellt worden. Entsprechendes gilt auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Die Überprüfung von Eilentscheidungen durch den Bundesgerichtshof würde dem grundsätzlichen Anliegen einer Beschleunigung und Konzentration der Verfahren widersprechen.

Für die gerichtliche Überprüfung von Auskunftsverlangen der Regulierungsbehörde gelten die gleichen Gesichtspunkte. Eine Rechtsbeschwerde zum letztinstanzlichen Gericht in solchen Verfahren, die nicht die

Hauptsache betreffen, ist in keiner Verfahrensordnung vorgesehen.

56. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 92 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Beiträge können erhoben werden zur Abdeckung von Kosten, die bei einer „gruppennützigen“ Betätigung öffentlicher Stellen anfallen. Die Regulierungsbehörde nutzt mit ihrer Regulierungstätigkeit der Gesamtheit der Marktteilnehmer durch die Förderung des Wettbewerbs. Damit können die Marktteilnehmer auch zur – unter Berücksichtigung eines auf das Allgemeininteresse entfallenden Anteils – teilweisen Refinanzierung der staatlichen Aufgaben mittels Beitragsregelung herangezogen werden. Bei den Betreibern von Energieversorgungsnetzen handelt es sich um eine abgrenzbare Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen, der dieser Nutzen, der von der Tätigkeit der Regulierungsbehörde ausgeht, zugeordnet werden kann.

Eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde aufgrund der Beitragsfinanzierung ist nicht ersichtlich. Es handelt sich um eine verfassungsrechtlich zulässige Finanzierungsform der Tätigkeit von Aufsichtsbehörden, die sich auch in anderen Bereichen der Aufsicht über Unternehmen bewährt hat, so beispielsweise nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigG) oder im Versicherungs- und Bankwesen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG). Auch im jüngst mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedeten Telekommunikationsgesetz wurde eine Regelung zur Beitragsfinanzierung der Regulierungsbehörde aufgenommen, an der sich die vorliegende Norm des EnWG-E weitgehend orientiert. Die Erhebung jährlicher Abgaben zur Finanzierung der Tätigkeiten der Regulierungsbehörden ist zudem in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weit verbreitet.

Eine Steigerung der Preise der Netznutzung durch die Beitragsfinanzierung ist nicht zu erwarten, da die hierfür notwendigen Aufwendungen der Unternehmen gemessen an ihren gesamten, in die Netznutzungsentgelte einfließenden Kosten vernachlässigbar gering sind. Dies gilt umso mehr, als die von Dritten veranlassten Tätigkeiten der Regulierungsbehörde bereits durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen finanziert werden und die Beiträge lediglich der Finanzierung der verbleibenden Tätigkeitsfelder der Regulierungsbehörde dienen.

57. Zu Artikel 1 Nr. 60 (§ 96 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Da auf der Grundlage des neuen EnWG-E Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen weitaus größere Bedeutung als Verfahren gegen natürliche Personen haben werden, ist die Aufnahme der Regelung erforderlich. Im Übrigen hat der Bundesrat eine entsprechende Änderung des § 82 GWB im Rahmen der Novellierung des GWB nicht vorgeschlagen.

58. Zu Artikel 1 Nr. 61 (§ 97 EnWG)

Die Bundesregierung hält an dem Vorschlag fest.

Die Vorschrift entspricht einer Regelung im GWB-E. Die Bundesregierung hält die Übernahme dieser Regelung auch in das EnWG-E für erforderlich.

59. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 118 Abs. 3a – neu – EnWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

60. Zu Artikel 2 Nr. 63 (§ 1 Satz 1 REGTPG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorschlag enthält eine redaktionelle Anpassung.

61. Zu Artikel 2 Nr. 64 (§ 2 Abs. 1 REGTPG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es besteht die Notwendigkeit der REGTP auch im Bereich der erneuerbaren Energien Kompetenzen zu übertragen, um in Fällen zu entscheiden, in denen sonst aufgrund der unterschiedlichen Stellung der Beteiligten im System der Energiewirtschaft nicht auszuschließen ist, dass Rechtsstreitigkeiten im jeweiligen Einzelfall nur mit hohem Aufwand für Sachverhaltsaufklärung und -bewertung entschieden werden können. Sie verweist im Übrigen auf ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Bundesratsdrucksache 611/04).

62. Zu Artikel 2 Nr. 65 (§ 2 Abs. 2 REGTPG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag widerspricht der sonst in Organisationsgesetzen dieser Art üblichen Systematik. Dieser sind materiellrechtliche Regelungen, wozu auch Befugnisregelungen gehören, fremd.

63. Zu Artikel 3 Nr. 66 (Abs. 2 Nr. 4 – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

64. Zu Artikel 3 Nr. 67 (Abs. 40 Nr. 3a – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundesrates, wonach das Konzessionsabgabenaufkommen der Kommunen durch die Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes nicht tangiert werden und die geltende Praxis der Anwendung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auch in Bezug auf § 2 Abs. 7 KAV fortgelten soll.

Deshalb sind zur begrifflichen Anpassung der KAV an das neue Energiewirtschaftsgesetz in § 1 KAV die Absätze 3 und 4 neu eingefügt worden. Sie stellen klar, dass es die begriffliche Unterscheidung zwischen Tarifkunden und Sondervertragskunden, die im novellierten Energiewirtschaftsgesetz nicht mehr existiert, im gesamten Konzessionsabgabenrecht weiter gilt. Damit gelten Stromlieferungen an alle Kunden, welche die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 7 KAV erfüllen, als Lieferungen an Tarifkunden i. S. d. § 1 Abs. 3 KAV. Dies entspricht der bisherigen Systematik der KAV, wonach bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 7 KAV die dort aufgeführten Stromlieferungen fiktiv als Lieferungen an Tarifkunden behandelt werden, auch wenn es sich um Lieferungen an Sondervertragskunden handelt.

65. Zu Artikel 3 Nr. 68 (Abs. 46 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag des Bundesrates zur Änderung von § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung steht in einem engen Zusammenhang mit der im Deutschen Bundestag abhängigen Initiative des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (Bundestagsdrucksache 15/2417), mit der der Katalog der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Klagen gegen verschiedenen Projekte erheblich erweitert werden soll. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Gesamtbeurteilung aller in Betracht kommenden Änderungen von § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung erforderlich.

